

# 17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



**AK Nr.:** 22

**Thema:** Intervention des Jugendamtes in problematischen Familiensituationen

**Leitung:** Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Köln  
Diplom-Sozialarbeiter Jörg Gawollek, Jugendamt Meckenheim

## Arbeitskreisergebnisse

1. Die bestehenden strukturellen Mängel des zivilrechtlichen Kindesschutzes können die beiden Reformentwürfe (Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - KiWoMaG - und Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG - ) nicht lösen. Die Konfliktlösungsstrategien im Sorgerechts- und Umgangsverfahren eignen sich nicht zur Aufklärung von Kindeswohlgefährdungen.
2. In dem künftigen Verfahrensgesetz sind streitige Sorgerechts- und Umgangsverfahren einerseits und Kindesschutzverfahren andererseits strikt voneinander zu trennen.
3. Es ist unabdingbar, dass die konkrete Gefährdungssituation festgestellt wird. Kindeswohlgefährdungen erfordern eine gründliche Aufklärung der Tatsachen.
4. Zur Aufklärung der Tatsachen sind verfahrensrechtliche Instrumente unabdingbar. Solche Instrumente sind z.B.:
  - Unangekündigte Hausbesuche der Richter (entsprechende Einschränkung des Art 13 GG erforderlich) zum Zwecke der Ermittlungen.
  - Richterlich angeordnete körperliche Untersuchungen (z.B. Duldung der Haaranalyse zur Feststellung des Gebrauchs von Drogen und Alkohol) oder psychiatrische Untersuchungen auf gravierende Erkrankungen.
  - Erzwingbarkeit psychologischer Begutachtung.
5. Die Bezugnahme auf §§ 1666 ff. BGB in § 50f KiWoMaG greift zu kurz. Sämtliche Gefährdungsfälle sollten benannt werden (§§ 1666, 1632 IV, 1682 und 1684 IV BGB).
6. Der Wegfall des Tatbestandsmerkmals des elterlichen Fehlverhaltens in § 1666 BGB nF erschwert die Risikoanalyse für das Kind und die Wahl der geeigneten Maßnahmen.
7. Die Aufzählung von möglichen Maßnahmen im Gesetz (§ 1666 III nF) birgt die Gefahr, dass der Richter im Vorfeld fehlgeschlagene Maßnahmen nochmals anordnet.
8. Die Nichtanordnung einer Maßnahme trotz festgestellter Gefährdung in einem Verfahren gem. § 1696 III BGB nF (= § 166 FamFG) ist nur dann möglich, wenn
  - a. ein verbindlicher Hilfeplan vorgelegt wird,
  - b. das Jugendamt Überprüfung und Kontrolle zusagt und
  - c. eine Frist zur erneuten gerichtlichen Überprüfung (neues Verfahren nach Aktenordnung) festgelegt wird.

9. Es ist sicherzustellen, dass im SGB VIII-Verfahren die Interessen des Kindes von einer unabhängigen Person wahrgenommen werden.
10. Personelle und materielle Ausstattung von Justiz und öffentlicher Jugendhilfe sind erheblich zu verbessern.
11. Aus- und Fortbildung der Richter auf dem Gebiet Kindeswohlgefährdung vor allem hinsichtlich Kenntnissen über z.B. seelische, körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, Bindungen, Konsequenzen schwerwiegender psychischer Erkrankungen der Eltern für das Kind und Sucht müssen sichergestellt werden. Entsprechendes gilt für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Jugendhilfe und Verfahrenspfleger.
12. Fortbildung soll bei Richtern Beförderungsvoraussetzung sein. (mehrheitlich)
13. Wegen der Interdependenz von gerichtlichen und behördlichen Verfahren ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Professionen unabdingbar. Die hierzu erforderlichen Mittel sind bereit zu stellen.
14. Der Ausbildungsgang des Bachelors in der Sozialen Arbeit darf nicht dazu führen, dass die Absolventen ohne zusätzliche Qualifizierung durch die Praxis in derartig wichtigen Lebensbereichen wie dem des Kinderschutzes tätig werden.
15. Die bereits heute bestehende Möglichkeit, über Geschäftsverteilungspläne Sonderdezernate für den zivilrechtlichen Kinderschutz einzurichten, sollte verbindlich gemacht werden.
16. Eine interdisziplinäre Besetzung der Richterbank sollte geprüft werden.